

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen III. Nachtrag zur Satzung über die Ehrung für Verdienste um die Stadt Hagen	31
Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Neubau Lichtsignalanlagen für den 1. BA Bahnhofshinterfahung in Hagen - Wehringhausen.	31
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung vom 10.03.2014 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 9/08 (605) –Preußerstraße- nördlich Preußerstraße / westlich Hördenstraße	31

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

III. Nachtrag zur Satzung

über die Ehrung für Verdienste um die Stadt Hagen

Aufgrund der §§ 7, 34 und 41 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 847) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 20.02.2014 folgenden III. Nachtrag zur Satzung über die Ehrung für Verdienste um die Stadt Hagen beschlossen:

Artikel I

1. § 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Hagen in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann als Anerkennung
1. das Ehrenbürgerrecht
 2. der Ehrenring der Stadt Hagen
 3. die Ehrennadel der Stadt Hagen
- verliehen werden.
- (2) Die Entscheidung über die Verleihung einer derartigen Auszeichnung trifft in jedem Fall der Rat der Stadt Hagen.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Zu Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Stadt Hagen überragende Verdienste erworben haben.

3. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die nach § 34 Abs. 2 GO NW für das Ehrenbürgerrecht geltenden Bestimmungen finden für den Ehrenring entsprechende Anwendung.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ehrennadel der Stadt Hagen wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in hohem Maße um die Stadt Hagen verdient gemacht haben. Hierzu zählen auch langjährige Mitglieder des Rates der Stadt Hagen und der Bezirksvertretungen.
- (2) An Mitglieder des Rates der Stadt Hagen und der Bezirksvertretungen wird die Ehrennadel in der Regel nach einer Mitgliedschaft von drei Wahlperioden im Rat und/oder in den Bezirksvertretungen verliehen.
- (3) Die Nadel gleicht in Form und Ausführung der Platte des Ehrenringes.
- (4) Die nach § 34 Abs. 2 GO NW für das Ehrenbürgerrecht geltenden Bestimmungen finden mit Ausnahme des unter § 5 Abs.2 der Satzung genannten Personenkreises für die Ehrennadel entsprechende Anwendung.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der III. Nachtrag zur Satzung über die Ehrung für Verdienste um die Stadt Hagen wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 847), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 10. März 2014 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen**

**Neubau Lichtsignalanlagen für den 1. BA Bahnhofshinterfahung
in Hagen - Wehringhausen.**

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

- 2 Kreuzungs- und 1 Fußgängersignalanlage,
 - 3 Steuergeräte, 32 Signalmaste, 186 LED Leuchtfelder, 75 Signalgeber,
 - ca. 2.000 m Signalverkabelung.
 - Verlegung Steuerkabel über ca. 1.100 m durch vorhandene Leerrohre
- Alle Angaben beziehen sich auf die Signaltechnischen Arbeiten zum 1. BA der Baumaßnahme Bahnhofshinterfahung in Hagen.

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom 05.05.2014 bis ggf. Mitte 2015 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 05.05.2014 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 17.03.2014 bis spätestens 09.04.2014 bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Zimmer B.214, ☎(02331) 207-3759, montags bis donnerstags von 9.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 9.30 bis 12.00 Uhr abgeholt werden.

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen 39,00€. Die Unterlagen können auch unter Beifügung eines Verrechnungsschecks schriftlich angefordert werden. In diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von 2,40€ mittels Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt 41,40€.

Durch Beifügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung beschleunigen.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Donnerstag, 10.04.2014, 10.30 Uhr

(im Rathaus I, Rathausstraße 11, Zimmer B.214)

Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg.

Hagen, 12.03.2014 *Hegerding* (Fachbereichsleiter Bau)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

SATZUNG vom 10.03.2014

**über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 9/08 (605) –Preußerstraße-
nördlich Preußerstraße / westlich Hördenstraße**

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.2.08 die Einleitung des Bebauungsplanes Nr. 9/08 (605) –Preußerstraße- nördlich Preußerstraße / westlich Hördenstraße und in seiner Sitzung am 21.2.13 die Erweiterung des Plangebietes beschlossen. Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich dieses zu

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

aufzustellenden Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr.9/08 (605) –Preußerstraße-westlich Preußerstraße / nördlich Hördenstraße. Er ist insoweit Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist außerdem in einem Lageplan (M 1:1000) festgelegt, der während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 11, Zimmer 204a eingesehen werden kann.

§ 3 Verbote und Ausnahmen

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind;
 - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan Nr. 9/08 (605) – Preußerstraße- nördlich Preußerstraße / westlich Hördenstraße rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten.

- Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 10.03.2014 Jörg Dehm (Oberbürgermeister)

Infos rund ums Osterfeuer in Hagen

Osterfeuer werden nach alter Tradition auch in diesem Jahr wieder in Hagen am Samstag, 19. April, entzündet. Finden diese in sogenannten „im Zusammenhang bebauten Bereichen“ statt, müssen sie wie in den vergangenen Jahren nicht im Vorfeld angezeigt werden. Innerhalb von Schutzgebieten sind Osterfeuer jedoch nicht zulässig.

Die nachfolgenden Hinweise des Umweltamtes, des Ordnungsamtes und der Feuerwehr Hagen sollen Bürgerinnen und Bürgern helfen, Schäden für Tiere, Pflanzen und die Umwelt sowie Brandgefahren zu minimieren. Es wird empfohlen, die Anzahl der Osterfeuer zu begrenzen und nach Möglichkeit zusammenzulegen, um die Zusatzbelastung von Feinstaub so gering wie möglich zu halten.

Traditionelle Osterfeuer haben öffentlichen Charakter und sind damit auch für jede Person zugänglich. Der Veranstalter ist ausschließlich für die ordnungsgemäße Organisation, Planung und Durchführung, inklusive Einhaltung aller Vorschriften, verantwortlich. Gegebenenfalls ist eine Einverständniserklärung zur Durchführung des Osterfeuers vom Grundstückseigentümer einzuholen.

Sollten während der Veranstaltung alkoholische Getränke verkauft werden, bedarf es einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis. Diese kann beim städtischen Ordnungsamt, Rathausstraße 11, Gebäudeteil B, 2. Etage, ☎02331/207-4855, gegen eine pauschale Gebühr von 25 Euro eingeholt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Angaben des Veranstalters und Ortes spätestens bis zum 21. März einzureichen.

In allen in jeglicher Form geschützten Landschafts-, Wasser- und Naturschutzgebieten etc. ist das Abbrennen von Osterfeuern nicht erlaubt. Der dazugehörige Landschaftsplan mit den einzelnen Schutzgebieten kann auf der Internetseite der Stadt Hagen (www.hagen.de) unter „Stadtpläne“ oder bei

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

der unteren Landschaftsbehörde Hagen, Rathausstraße 11, Gebäudeteil C, in der 9. Etage eingesehen werden.

Weiterhin dürfen ausgewiesene Naturdenkmäler, zumeist Bäume, auch im Innenbereich nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sollte ein Mindestabstand von 50 Metern eingehalten werden.

Für das Osterfeuer sollten nur trockene Pflanzenreste und unbehandeltes Holz verwendet werden. Kunststoffe wie Plastiktüten und Autoreifen, aber auch andere Abfälle haben im Osterfeuer nichts verloren. Abfallrechtliche Verstöße werden mit beträchtlichen Bußgeldern geahndet. Veranstalter sollten das Brennmaterial kurz vor dem Anzünden, vorzugsweise am selben Tag, noch einmal umschichten, damit das Osterfeuer nicht zur Flammenfalle für Tiere wird.

Aufgrund von Rauch und Hitze muss ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten und die Hauptwindrichtung beachtet werden. Hierbei darf auch der öffentliche Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt werden. Empfohlen wird ein Abstand zu Gebäuden und Bäumen von mindestens 50 Metern und zu Straßen von mindestens 100 Metern. Für alle Waldflächen gilt nach Landesforstgesetz, dass für ein Osterfeuer ein Mindestabstand von 100 Metern zum Wald eingehalten werden muss. In begründeten Ausnahmefällen können forstrechtliche Genehmigungen zur Unterschreitung dieses 100-Meter-Abstandes erteilt werden. Diese können gegen eine Gebühr von 30 Euro beim Regionalforstamt Ruhrgebiet, Brößweg 40, in 45897 Gelsenkirchen, oder per E-Mail an ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de beantragt werden. Im Falle einer akuten Waldbrandwarnung können bereits erteilte Genehmigungen kurzfristig zurückgenommen werden.

Die Einhaltung der Auflagen wird wie in den vergangenen Jahren auch stichprobenartig überprüft.

Kümmerer – Zentrale Anlaufstellen für Familien

Die 21 Hagener Familienzentren werden im Rahmen des Ausbaus Früher Hilfen und anderer Maßnahmen gemäß des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) zu „Zentralen Anlaufstellen für Familien“ ausgebaut. Ausgehend von den Familien, die in den Familienzentren bereits bekannt sind, sollen sie sich immer mehr für alle Familien in den jeweiligen Stadtteilen öffnen und für diese Angebote vorhalten. Eine neue Aufgabe ist die Betreuung und Begleitung von Familien in den unterschiedlichsten Problemsituationen sowie die Vernetzung der Einrichtungen und Dienste vor Ort.

Um diese neue Aufgabe umsetzen zu können sind in den Familienzentren zusätzliche Personalstellen eingerichtet worden. Diese Stellen sind im Allgemeinen durch sozialpädagogische Fachkräfte besetzt. Die inhaltlichen Anforderungen an diese Fachkräfte lassen sich zusammenfassen in Aufgaben eines „Kümmerers“. Die Schwerpunkte des „Kümmerers“ sind im niederschweligen, präventiven Bereich angesiedelt und sollen Familien frühzeitig unterstützen.

Bei Fragen rund um Kinder und Familie bieten die 15 pädagogischen Fachkräfte als „Kümmerer“ in den verschiedenen Familienzentren eine Unterstützung für Familien. Sie beraten und begleiten bei Problemen wie sie im Zusammenleben in Familien entstehen, geben Hilfestellungen bei Anträgen, vermitteln zu anderen Hilfsangeboten und kümmern sich um die großen und kleinen Sorgen von Schwangeren, Familien mit Kindern und Alleinerziehenden. Auf Wunsch begleiten sie Familien zu Institutionen.

Sie sind mit den Institutionen (Stadt und freie Träger), Organisationen (z.B. Sportvereinen) oder Privatpersonen (z.B.

Ärzten) in den Stadtteilen vernetzt und können Eltern schnell und unbürokratisch Tipps und Unterstützung geben, geeignete Angebote für sich zu finden. Die Inanspruchnahme der Kümmerer ist kostenlos, unbürokratisch und freiwillig. Eltern können über die Familienzentren Kontakt aufnehmen.

„Unser Ziel ist es, dieses Angebot in Hagen so auszubauen, dass Familien in dem Stadtteil, in dem sie leben nur kurze Wege gehen müssen, um unbürokratisch Unterstützung zu erhalten und Fragen rund um Kinder, Erziehung und Versorgung beantwortet zu bekommen. Wir hoffen, dass die Unterstützungsangebote der Kümmerer von den Eltern angenommen werden und sich diese in den Stadtteilen immer mehr etablieren“ sagt Tatjana Simon, Leiterin der Koordinierungsstelle. „Bei Umzügen innerhalb des Stadtgebietes können Familien schnell über die Kümmerer Informationen zu ihrem Stadtteil, insbesondere über die Angebote für ihre Kinder, bekommen. Ein kurzer Anruf genügt“, ergänzt ihre Kollegin Bettina Thiede.

In Hagen leben zurzeit 30.042 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren mit ihren Familien. Etwa ein Drittel (10.315) davon sind unter 6 Jahren. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hagen hat am 12. Dezember 2012 den Ausbau Früher Hilfen und anderer Maßnahmen gemäß des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) beschlossen. Dabei ist nicht nur der Ausbau von Familienhebammen/ Gesundheits- sowie Kinderkrankenpflegerinnen und Familienpaten/innen vorgesehen, sondern die 21 Hagener Familienzentren sollen sich gleichzeitig zu „Zentralen Anlaufstellen für Familien“ in den Hagener Sozialräumen/-stadtteilen entwickeln. Neben dem Aufbau von Netzwerkstrukturen erhalten die Familienzentren eine Personalaufstockung, um besonders Familien in den unterschiedlichsten Problemsituationen frühzeitig niederschwellige, lebensnahe und praktische Hilfe anzubieten. Die Kümmerer der jeweiligen Stadtteile: (Haspe) Eva Beate Irrig und Birgit Kleine, Berliner Straße 115; (Westerbauer) Bianca Patzschke, Familienbüro Westerbauer, Enneper Straße 124 a; (Kuhlerkamp) Eleni Dimou-Dewenter, FZ Kuhlerkamp, Leopoldstraße 52; (Wehringhausen) Silke Jäschke, Siemensstraße 14; (Altenhagen) Anja Solveen, Altenhagener Straße 60 a; (Loxbaum) Sotiria Lambropoulou, Bürgerstraße 35; (Hochschulviertel) Katharina Weinert, Dödterstraße 10; (Ernst), Nadine Kollbach, Köhlerweg 5; (Mitte) Anne Piras und Julia Koslowski, Bergstraße 81; (Vorhalle) Yvonne Löhken, Vorhaller Straße 36; (Eckesey, Boelerheide, Boele, Kabel, Hilfe) Verena Idel und Hiltrud Steinhof-Haurand, Schwerter Straße 122; (Hohenlimburg Mitte, Oege, Nahmer) Britta Kraft, vorläufig Buschmühlenstraße 66; (Eilpe) Judith Sadowsky und Gerda Kienel, Selbecker Straße 3.



Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de